



SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE OBDACHLOSENUNTERKÜNFTE IN PASSAU (OBDACHLOSENGEBÜHRENSATZUNG)

bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 21 vom 26.07.2017, S. 156

Die Stadt Passau erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Passau erhebt für die Benutzung ihrer Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind:
 - a. das Obdachlosenwohnheim in 94036 Passau, Danziger Straße 18,
 - b. die Obdachlosenwohngemeinschaften in 94036 Passau, Danziger Straße 9.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jeder Benutzer einer Obdachlosenunterkunft der Stadt Passau im Sinne des § 4 Abs. 2 der Obdachlosenunterbringungssatzung.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner und volljährige Familienangehörige, eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandenen Verbindung handelt die auch ausschlaggebend dafür war, dass die betreffenden Personen durch gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen worden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren gilt die Bodenfläche der benutzten Unterkunft in Quadratmetern.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung des Obdachlosenwohnheims Danziger Straße 18 beträgt die Gebühr 15,31 € pro m². Dementsprechend ergibt sich aufgrund der Zimmergröße eine monatliche Gebührenschuld
 - a. in Zimmern mit einer Größe von ca. 14,10 m² in Höhe von 215,87 EUR.
 - b. in Zimmern mit einer Größe von ca. 18,23 m² in Höhe von 279,10 EUR.

- (2) Für die Benutzung des Obdachlosenwohnheims Danziger Straße 9 beträgt die Gebühr 15,94 € pro m². Dementsprechend ergibt sich aufgrund der Zimmergröße eine monatliche Gebührenschuld
 - a. in der Wohnung Parterre Mitte

- Zimmer 1 mit ca. 14,80 m ² in Höhe von	235,91 EUR
- Zimmer 2 mit ca. 18,37 m ² in Höhe von	292,81 EUR
 - b. in der Wohnung Parterre links

- Zimmer 1 mit ca. 16,96 m ² in Höhe von	270,34 EUR
- Zimmer 2 mit ca. 21,00 m ² in Höhe von	334,74 EUR
- Zimmer 3 mit ca. 10,69 m ² in Höhe von	170,40 EUR
- Zimmer 4 mit ca. 10,69 m ² in Höhe von	170,40 EUR

- (3) Für die Benutzung des Obdachlosenwohnheims Danziger Straße 9 sind mit der Benutzungsgebühr alle Kosten für die Unterbringung und die Nutzung der Gemeinschaftsräume abgegolten. Für die Benutzung des Obdachlosenwohnheims Danziger Straße 18 gilt dies mit Ausnahme der Stromkosten. In den Unterkünften der Danziger Straße 18 hat der Benutzer bei Bedarf für die Stromversorgung mit den Stadtwerken Passau oder einem anderen Stromanbieter einen eigenen Versorgungsvertrag abzuschließen, der binnen Monatsfrist kündbar sein muss.

- (4) Wird ein Zimmer in den Unterkünften Danziger Straße 18 und 9 mit mehreren Personen, welche nicht gesamtschuldnerisch haften, belegt, wird die Benutzungsgebühr anteilmäßig berechnet.

- (5) Für einen Schlafplatz im Kurzzeitzimmer wird pro Tag und Benutzer ein Betrag in Höhe von 3,60 EUR berechnet.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft. Erfolgt die Einweisung zu Beginn eines Kalendermonats, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieses Kalendermonats. Erfolgt die Einweisung im Laufe eines Kalendermonats, so erstreckt sich die Gebührenpflicht für diesen Kalendermonat auf die Anzahl der verbleibenden Kalendertage dieses Kalendermonats, beginnend mit dem Zeitpunkt der Einweisung.

- (2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten und sind jeweils am dritten Werktag eines Monats fällig. Für die Unterbringung in einem Kurzzeitzimmer können sie abweichend von Satz 1 täglich entrichtet werden.
- (3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses entfällt die Gebührenpflicht mit dem Tag der Räumung der Unterkunft. Werden die empfangenen Schlüssel aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Passau, den 03.07.2017

Dupper
Oberbürgermeister